

Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG)

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz¹⁾ regelt das Verfahren²⁾ der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes³⁾–6).

Inhaltsübersicht

	Rz
I. Allgemeines	1–4
II. Organisationsrecht	5
III. Subsidiär anwendbares Recht	6

Schrifttum zu § 1:

Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² (2017); *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013); *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013); *Lukan*, Die Abweichung von einheitlichen Verfahrensvorschriften im verwaltungsbehördlichen Verfahren und im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz, ZfV 2014, 12; *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2015).

Materialien:

RV 2009 BlgNR XXIV. GP 3

Zu § 1:

Siehe Art. 136 Abs. 2 B-VG.

RV 1618 BlgNR XXIV. GP 3

Zu Art. 136:

Nach dem vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 1 ist die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte zwischen Bund (Verwaltungsgerichte des Bundes und Verwaltungsgerichtshof) und

Ländern (Verwaltungsgerichte der Länder) geteilt (vgl. auch die Erläuterungen zu dem in Z 2 vorgeschlagenen Art. 10 Abs. 1 Z 1).

Demgegenüber soll das Verfahren der Verwaltungsgerichte (mit Ausnahme des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen) nach dem vorgeschlagenen Art. 136 Abs. 2 durch ein besonderes Bundesgesetz einheitlich geregelt werden können; in Anlehnung an Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG soll es jedoch möglich sein, abweichende Regelungen zu treffen, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Die Formulierung der Mitwirkungsregelung orientiert sich an Art. 14b Abs. 4 erster Satz B-VG; es ist in Aussicht genommen, im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine besondere Arbeitsgruppe einzurichten, der auch Expertinnen und Experten der Länder angehören. Das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen soll ohne diese Einschränkungen durch Bundesgesetz – nicht notwendigerweise durch ein besonderes Bundesgesetz – geregelt werden können. Schließlich sollen auch die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes wie bisher durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln sein.

Zum besonderen Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte fand am 6. September 2011 im Bundeskanzleramt eine Sitzung statt, in der von Expertinnen und Experten der Länder einerseits und Vertretern des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst andererseits in einer Punktation festgehaltene Grundzüge eines Verfahrens der Verwaltungsgerichte erarbeitet wurden. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten soll sich einschließlich der Kostentragung am AVG orientieren. Das AVG und das VStG sollen subsidiär anwendbar sein. [...]

I. Allgemeines

1 § 1 regelt den **Anwendungsbereich** des VwGVG. Das VwGVG ist in den Verfahren der Verwaltungsgerichte außer dem BFinG anzuwenden. Die Abgrenzung erfolgt entsprechend Art 136 Abs 2 B-VG zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und der Länder sowie dem BFinG, das in dem FVwGG 2012 ein eigenes Verfahrensrecht hat.

2 Das **Verfahrensrecht** ist für die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder einheitlich geregelt (*Fister/Fuchs/Sachs*, Anm 3 zu § 1). Die Bundesländer hatten entsprechend Art 136 Abs 2 B-VG Gelegenheit, bei der Entstehung des VwGVG mitzuwirken. Inhaltliche Abweichungen in Materiengesetzen durchbrechen diese Einheitlichkeit und treffen für den jeweiligen

Sachbereich Sonderregelungen insbesondere bei Senatsbesetzungen, Beschwerde- und Entscheidungsfristen. Die kompetenzrechtliche Regelung dafür findet sich in Art 136 Abs 2 B-VG und ist Art 11 Abs 2 B-VG nachempfunden (*Faber* Art 136 Rz 18). Diese Bedarfskompetenz ist daher entsprechend der bisher zu Art 11 Abs 2 B-VG ergangenen Rechtsprechung eng auszulegen. Abweichende Regelungen sind im Rahmen der Adhäsionskompetenz des Materiengesetzgebers nur dort zulässig sind, wo sie erforderlich sind (VfGH 8. 10. 2014, G 83/2014 ua, VfSlg 19.905; 2. 12. 2014, G 148/2014, VfSlg 19.922; *Lukan*, ZfV 2014, 12; *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*², § 1 VwGVG Rz 5).

Das VwGVG ist Teil des **Rechtsschutzsystems** in Verwaltungsangelegenheiten. Ebenso wie die Höchstgerichte ihr eigenes Verfahrensrecht haben, der VfGH das VfGG, subsidiär die ZPO und der VwGH das VwGG, subsidiär das AVG, haben nun die Verwaltungsgerichte ebenfalls ein eigenes Verfahrensrecht, das nur jene Teile des Verfahrens regelt, die für das besondere Verfahren nötig sind, und in Rechtssachen nach Art 130 Abs 1 B-VG, für die die VwGe jedenfalls zuständig sind, subsidiär auf jenes Verfahrensrecht zurückgreift, das die Behörde erster Instanz anzuwenden hatte. Das ist in erster Linie das AVG. In Verfahren nach Art 130 Abs 2 B-VG, die einer ausdrücklichen Zuweisung an das VwG bedürfen, ist daher kein Verfahrensrecht subsidiär anwendbar. Es bedarf einer ausdrücklichen Anordnung im Materiengesetz (zB § 311 BVergG). **3**

Auch in Verfahren, die von **Rechtspflegern** geführt werden, ist das VwGVG vollinhaltlich anzuwenden (*Eder/Martschin/Schmid*², Anm 4 zu § 1). Andere Organe der VwGe haben das VwGVG anzuwenden, wenn es zu einer im VwGVG geregelten Entscheidung, dh Beschluss oder Erkenntnis, führt (*Raschauer* in *Raschauer/Wessely*², § 1 VwGVG Rz 12). **4**

II. Organisationsrecht

Im Gegensatz dazu ist gemäß Art 136 Abs 1 B-VG das **Organisationsrecht** Sache der jeweiligen Gebietskörperschaft, sodass es für jedes Verwaltungsgericht ein eigenes Organisationsrecht **5**

gibt (*Fister/Fuchs/Sachs*, Anm 5 zu § 1; *Raschauer* in *Raschauer/Wessely*², § 1 VwGVG Rz 17). Dazu zählen einerseits die Gesetze über die Errichtung und innere Organisation der Gerichte, auf Bundesebene das BVwGG, und andererseits das Dienstrecht, bei dem der Bund auf die bewährten Regelungen des RStDG zurückgreifen konnte. Die Länder mussten diesen rechtlichen Rahmen erst schaffen.

III. Subsidiär anwendbares Recht

- 6 Das VwGVG ist den in erster Instanz anzuwendenden Gesetzen, insbesondere dem AVG **angepasst**. Andere in Materien nach Art 130 Abs 1 B-VG gem § 17 **subsidiär sinngem anzuwendende Verfahrensrechte** sind die BAO, das DVG oder das AgrVG. Es soll das in erster Instanz angewandte Verfahrensrecht subsidiär angewandt werden. In Strafsachen sind das das VStG und das FinStrG (*Eder/Martschin/Schmid*², K 3 zu § 1). In Materien gemäß Art 130 Abs 2 B-VG bedarf die sinngemäße Anwendung eines Verfahrensrechts der ausdrücklichen Anordnung durch den Gesetzgeber.

Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 2.¹⁾ Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung³⁾ durch den Senat⁵⁾⁻⁷⁾ vorsehen⁴⁾, entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter²⁾ (Rechtspfleger)⁸⁾⁻¹¹⁾.

Inhaltsübersicht

	Rz
I. Allgemeines	1-4
II. Senatsentscheidungen.....	5-7
III. Rechtspfleger	8-11

Rechtsprechung zu § 2:

VfGH 10. 12. 2013, G 46/2013, VfSlg 19.825; 3. 3. 2015, G 181/2014 ua, VfSlg 19.951; 10. 10. 2016, G 165/2016. VwGH 20. 1. 2015, Ro 2014/05/0098; 11. 8. 2015, Ro 2015/10/0035

Schrifttum zu § 2:

Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² (2017); *Ennöckl*, Laienrichter und Rechtspfleger an den Verwaltungsgerichten, ÖJZ 2013/93, 853; *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013); *Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013); *Leeb*, Verfahrensökonomie und VwGVG, ZVG 2015, 211; *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz² (2015), 145; *Schiffkorn*, Zur Beteiligung von Amtssachverständigen am Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, ZVG 2014, 216; *Segalla*, Die Stellung des Verwaltungsrichters in Holoubek/Lang (Hrsg.), Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013).

Materialien zu § 2:

RV 2009 BlgNR XXIV. GP 3:

Zu § 2:

Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- und Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Der Entwurf macht von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch.

RV 1618 BlgNR XXIV. GP 18:

Zu Art. 135:

Der vorgeschlagene Art. 135 regelt die Besetzung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes sowie die Geschäftsverteilung.

Grundsätzlich sollen die Verwaltungsgerichte durch Einzelmitglied zu entscheiden haben; Senatszuständigkeiten sollen die Ausnahme bilden. Solche Senatszuständigkeiten sollen durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen werden können. Insoweit ein Bundesgesetz vorsieht, dass die Verwaltungsgerichte der Länder in Senaten zu entscheiden haben, soll es der Zustimmung der beteiligten Länder bedürfen; dies gilt auch für das Verfahrensgesetz. Aus wie vielen Mitgliedern ein Senat besteht, soll durch das jeweilige Organisationsgesetz geregelt werden.

Durch Bundes- oder Landesgesetz soll auch eine Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern vorgesehen werden können. Solche fachkundigen Laienrichter können auch die Mehrheit der Senatsmitglieder bilden;

sie sind jedoch keine Mitglieder des Verwaltungsgerichtes (und dessen Vollversammlung). Denkbar wäre auch, für Senate mit und ohne Laienbeteiligung unterschiedliche Mitgliederzahlen festzusetzen.

Hinsichtlich allfälliger Zustimmungserfordernisse gilt das zu den Senatszuständigkeiten Ausgeführte.

I. Allgemeines

- 1 Art 135 Abs 1 B-VG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die **Gerichtsbesetzung** und geht von einer Entscheidung durch Einzelrichter aus (siehe dazu zB auch § 6 BVwGG). Nach dieser Bestimmung werden der Gesetzgeber des Verfahrensrechts sowie Bundes- und Landesgesetzgeber im Rahmen der Schaffung verfahrensrechtlicher Sonderbestimmungen in Materiengesetzen ermächtigt, Entscheidungen durch einen Senat vorzusehen, wobei Senate, die nur aus Richtern bestehen, und Senate mit Laienbeteiligung möglich sind. Schließlich können auch Angelegenheiten Rechtspflegern zur selbständigen Behandlung und Entscheidung übertragen werden. Nur zur Entscheidung berufene Organe des Verwaltungsgerichts können Entscheidungen treffen (zu einem Antrag auf Gesetzesprüfung durch mehrere Richter bei Einzelrichterzuständigkeit in der Sache: VfGH 10. 10. 2016, G 165/2016).
- 2 Die **Senatsbesetzung** ist eine Frage der Gerichtsorganisation und ist daher im BVwG und den neun Organisationsgesetzen der Länder zu finden. Alle Organisationsgesetze sehen den **Grundsatz** der Entscheidung durch **Einzelrichter** vor, soweit nicht Materiengesetze davon abweichende Regelungen enthalten. Die Zuständigkeit eines Einzelrichters dient der Verfahrensökonomie (*Leeb*, ZVG 2015, 211 [214]).
- 3 Unter **Entscheidung** ist die Endentscheidung in der Sache zu verstehen (*Fister/Fuchs/Sachs*, § 2 Anm 5), da der Senatsvorsitzende das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung führt und verfahrensleitende Beschlüsse alleine trifft.
- 4 Die Zuordnung der Verfahren zu Senaten, Einzelrichtern und Rechtspflegern nimmt die **Geschäftsordnung** vor, aus der sich im Vorhinein zumindest die Methode der Zuweisung von Verfahren zu entscheidenden Organen entnehmen lassen muss (*Fister/Fuchs/Sachs*, Anm 10 zu § 2). Die Vollversammlung oder ein aus ihrer Mitte zu wählender Ausschuss, der Geschäftsverteilungsausschuss, beschließt sie.